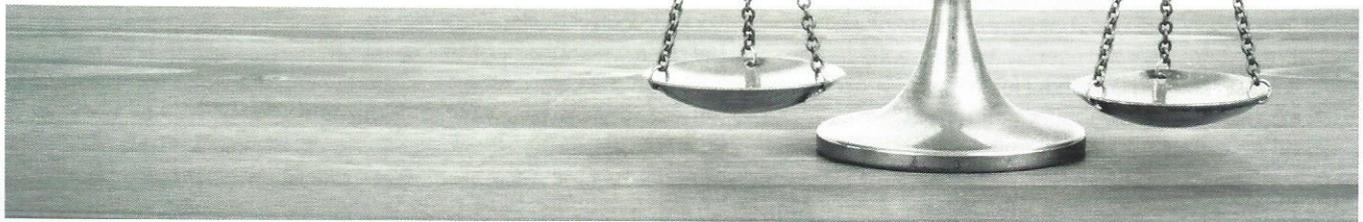


Kein Ausschluss wegen Verfehlungen früherer Mitarbeiter



© brat82 - Fotolia.com

Ein Bieter darf nicht wegen fehlender Eignung von einem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden, weil Mitarbeiter in der Vergangenheit Verfehlungen begangen haben, die zwischenzeitlich entlassen wurden. Dies hat die Vergabekammer des Bundes (25.3.2014, VK 1-16/14) entschieden.

Bei der Prüfung der Eignung von Bietern haben Auftraggeber einen weiten Einschätzungsspielraum. Dieser kann gerichtlich nur eingeschränkt überprüft werden. Verfehlungen einzelner Mitarbeiter, insbesondere Straftaten, können einem Bieter wie eigene Verfehlungen zugerechnet werden und dessen Eignung in Frage stellen.

Nach § 6 Abs. 4 S. 3 EG VOL/A gilt dies jedoch nur, wenn die vertretungsberechtigten Personen ihre Aufsichtspflichten nicht erfüllt haben. Hierzu zählt insbesondere die sorgfältige Auswahl, Anweisung, Belehrung und Überwachung des Personals sowie der eingesetzten Aufsichtspersonen. Zwar darf ein Auftraggeber neben aktuellen Ereignissen grundsätzlich auch frühere Erfahrungen mit einem Bieter in ihre Überlegungen einbeziehen. Zuvor muss er aber den Sachverhalt umfassend ermitteln und auf dieser Grundlage eine Prognoseentscheidung darüber treffen, ob ein Bie-



ter die Gewähr für eine künftige vertragsgerechte Erfüllung der konkreten Leistung bietet, auch wenn dies in der Vergangenheit nicht der Fall war. Entscheidend ist, ob das Verhalten des betreffenden Bieters in der Vergangenheit darauf schließen lässt, dass dieser auch bei dem jetzigen Auftrag Verfehlungen begehen wird. Nur in diesem Fall können Bedenken gegen die Eignung auf frühere Erfahrungen gestützt werden.

In dem entschiedenen Fall hatten zwei Mitarbeiter eines Auftragnehmers bewusst gesetzliche Sicherheitsbestimmungen nicht eingehalten. Als der Auftragnehmer hiervon erfuhr, kündigte er den Mitarbeitern umgehend. Seitdem gab es keine weiteren Beanstandungen mehr. Deshalb hielt der Auftraggeber den Bieter in dem Vergabeverfahren über die erneute Ausschreibung des auslaufenden Vertrags nach wie vor für geeignet. Zu Recht, wie die Vergabekammer klarstellt. Es bestünden keine Anhalts-



Dr. Daniel Soudry, LL.M. ist Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Soudry & Soudry Rechtsanwälte. Dort berät er öffentliche Auftraggeber und Unternehmen bei Ausschreibungen und in vergaberechtlichen Nachprüfungsverfahren



punkte dafür, dass er erneut unqualifiziertes Personal einsetze. Zudem habe er alle notwendigen Schritte eingeleitet, um die festgestellten Rechtsverstöße umgehend zu beseitigen und wirksame Vorkehrungen gegen künftige vergleichbare Verstöße getroffen.

Fällt die Prognose dagegen negativ aus, bestehen gegen den Ausschluss eines Bieters wegen fehlender Eignung in späteren Vergabeverfahren keine Bedenken. In folgenden Fällen wurden solche Ausschlüsse aufgrund früherer Verfehlungen für rechtmäßig gehalten:

- Der Bieter hat bei einem früheren Auftrag wahrheitswidrige Angaben gemacht und den Auftraggeber über die geplante Ausführung getäuscht (OLG Celle, 08.12.2005, 13 Verg 2/05).
- Der Auftragnehmer ist bei einem vergangenen Auftrag durch mehrere erhebliche Schlechtleistungen aufgefallen (KG Berlin, 27.11.2008, 2 Verg 4/08).
- Der Auftragnehmer kündigt den früheren Vertrag unberechtigt fristlos (OLG Düsseldorf, 25.07.2012, VII-Verg 27/12).

Kann ein Bieter nicht nachvollziehbar darlegen, dass derartige Verfehlungen nicht mehr zu erwarten sind, ist ein Ausschluss kaum angreifbar.

samte Leistungserbringung durch Dritte erbringen zu lassen und sich ihr Beitrag auf Koordinierungsleistungen erstreckt. Der EuGH hat bereits im Jahr 2004 (18.3.2004, Rs. C-314/01) entschieden, dass ein genereller Ausschluss von Generalübernehmern vergaberechtswidrig wäre.

Leistungsverzeichnis fehlerhaft – Zuschlag nicht möglich
Ist das Leistungsverzeichnis fehlerhaft, so dass unklar bleibt, welche Leistung von den Bietern gefordert wird, darf ein Zuschlag nicht erteilt werden (VK Arnsberg, 12.3.2014, VK 1/14).

Bei einer Ausschreibung von Unterhaltsreinigungsleistungen enthielt das Leistungsverzeichnis widersprüchliche Angaben zu den Reinigungszeiten. Teilweise war eine Reinigung in Ferienzeiten sowie an Sonn- und Feiertagen und am 29.02. eines Jahres gefordert, an anderer Stelle des Leistungsverzeichnisses war sie ausgeschlossen. Bieter konnten sich veranlasst sehen, diese Fehler zu „korrigieren“ oder auch nicht. Damit war ein einheitliches Verständnis der Leistungsbeschreibung nicht mehr gewährleistet. Außerdem war nicht sichergestellt, dass die eingehenden Angebote miteinander vergleichbar sind. Ergebnis: Ein Zuschlag durfte nicht erteilt werden, das Verfahren musste zurückversetzt und das Leistungsverzeichnis überarbeitet werden.

SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glückner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Auftragnehmer darf komplette Leistung an Nachunternehmer vergeben

Eine Einschränkung des Nachunternehmereinsatzes dahingehend, dass der Bieter die ausgeschriebenen Leistungen ganz oder teilweise in Eigenleistung zu erbringen hat, ist unzulässig. Dies hat die Vergabekammer Brandenburg (14.3.2014, VK 2/14) unter Verweis auf die obergerichtliche Rechtsprechung klargestellt.

Danach dürfen sich Unternehmen auch an einer Ausschreibung beteiligen, wenn sie beabsichtigen, die ge-



SOLUFLEX EVO
das geniale Wischsystem

Mehr Waschkosten können Sie nicht sparen!

SOLUTION Glückner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de

Teppich
Flächenleistung
Superpad Charly

100 m²/Std.
Topreinigung

SOLUTION Glückner
Tel. 0621/53814-0
Fax: 0621/532915
e-mail: info@solution-gloeckner.de
www.solution-gloeckner.de